

Nr. 62 vom 02.09.2026

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft
vom 02. September 2026

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft

Vom 02. September 2026

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 02. September 2026 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S.241) - die ***Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft*** beschlossen.

Präambel

Diese ***Studiengangsspezifischen Bestimmungen*** für den **Studiengang B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft** ergänzt die ***Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge*** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ wird in Verbindung mit einer Berufsausbildung zur Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger absolviert. Die Kompetenzziele werden erreicht durch einen inhaltlich verzahnten Kompetenzerwerb an den Lernorten Hochschule, Berufsschule und Einrichtung.

(2) Aus der von den Studierenden absolvierten Berufsausbildung gemäß Pflegeberufegesetz (PflBG) werden 80 CP auf das Studium angerechnet. Dies erfolgt im Sinne einer sich komplementär aus dem Ausbildungsberuf und dem pflegewissenschaftlichen Studium ergebenden Qualifikationsprofils der Absolventinnen und Absolventen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft sind in der Lage, den Pflegeprozess eigenverantwortlich und selbstständig auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsbefunde durchzuführen, am Pflegeprozess beteiligte Personen zu beraten und anzuleiten sowie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zur Umsetzung von team-, institutions- und gesellschaftsbezogenen Aufgaben anzuwenden.

(4) Damit die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs befähigt sind, den Pflegeprozess entsprechend dem gestiegenen pflegerischen Versorgungsbedarf selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage pflegefachlicher und pflegewissenschaftlicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Forschungsbefunde durchzuführen, wird die Entwicklung folgender Kompetenzen im Studium ermöglicht:

Die Absolventinnen und Absolventen

- üben professionelle Pflege pflegewissenschaftlich begründet und berufsethisch vertreten klientenzentriert und bedarfsgerecht aus,
- wenden Verfahren der evidenzbasierten Pflege an, implementieren sie und entwickeln sie in der Praxis fort,

- wenden Verfahren der heilkundlichen Tätigkeiten in der Pflege an¹
- planen, steuern, intervenieren, kontrollieren und evaluieren Pflegeprozesse in Situationen komplexer und hochkomplexer Anforderungen an die pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Expertise,
- beraten und leiten kompetent und professionell in verschiedenen Settings der pflegerischer Berufspraxis an; diese Situationen betreffen z.B.
 - o die Kommunikation und Gestaltung der therapeutischen Beziehung,
 - o die kollegiale Beratung und Anleitung in Aus- und Weiterbildung,
 - o die Prävention und Gesundheitsförderung bezüglich verschiedener Adressaten,
 - o die pflegefachliche Beratung in der Akutversorgung und familienbezogenen und Langzeitpflege,
- tragen zum wechselseitigen Theorie- und Praxistransfer bei, indem sie pflegewissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsbefunde in die Praxis transferieren und umgekehrt praxisrelevante Forschungsanlässe und -fragen in die pflegewissenschaftliche Gemeinschaft kommunizieren,
- bringen ihre pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Professionalität konstruktiv, selbstkritisch und -reflexiv in die Kommunikation, Kooperation und Koordination interdisziplinärer Teams der Gesundheitsversorgung ein,
- wenden ihre pflegefachliche, pflegewissenschaftliche und systemische Expertise gestaltend auf verschiedenen Systemebenen an; auf der Mikro- und Mesoebene z.B. in Prozessen der Teamentwicklung und des organisationalen Lernens, auf der Mesoebene in Projekt- und Changemanagement sowie der Organisationsentwicklung oder auf Makroebene durch Engagement in Berufsverbänden oder gesundheitspolitischen Gremien.

(5) Mit dem akademischen Grad des Bachelor of Science erwerben die Absolventinnen und Absolventen die Berechtigung zu einem Masterstudium.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen wird.

¹ (Kompetenzen nach Anlage 5 PfStudSG: Prüfungsmodalitäten nach § 33 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 1 Nummer 2 a PflAPrV)

§ 3 Gliederung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang umfasst 180 European Credit-Transfer-System-Points (CP). Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium ist als ausbildungs- bzw. berufsbegleitender Studiengang angelegt, d.h. während der dreijährigen berufsfachschulischen Ausbildung belegen die Auszubildenden einzelne Module an der BHH. Dieser ausbildungsbegleitenden Phase folgt nach Abschluss der Berufsausbildung ein drei-semestriges berufsbegleitendes Studium.
- (3) In den ersten drei Studienjahren ist das Studium ausbildungsbegleitend und umfasst theoriebasierte Module im Umfang von 25 CP, die in bis zu zwei Studienphasen von jeweils 1,5 Wochen pro Studienjahr an der BHH angeboten werden.
- (4) In den drei Ausbildungsjahren erwerben die Studierenden insgesamt 105 CP; davon entfallen 25 CP auf die erfolgreiche Teilnahme an Studieneinheiten an der BHH und 80 CP werden bei Bestehen der dualen Berufsausbildung pauschal auf das Bachelorstudium angerechnet.
- (5) Die Studienmodule umfassen in der Regel 5 bis 7 CP.
- (6) Die Abfolge der Phasen wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und den Betrieben vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.
- (7) In den an die Ausbildung anschließenden 7. bis 9. Semestern des berufsbegleitenden Studiums an der BHH im Gesamtumfang von 75 CP einschließlich der 12 CP für die Bachelorthesis erworben. Davon entfallen 51 CP auf die Semester 7 und 8 sowie weitere 24 CP auf das 9 Semester.
- (8) Die Qualifikation für die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten ist mit insgesamt 20 CP im 8. Semester verortet und ist im Prüfungsverfahren mit der zuständigen Stelle abzustimmen.
- (9) Die (hochschulische) Qualifikation zur Praxisanleitung erfolgt in Summation der Kompetenzen aus den Modulen mit einem Workload von 125 h und dem Modul Bst04 im 9. Semester mit 7 CP (175 h) und erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Stelle.
- (10) Das Praxistransferprojekt „Pflegewissenschaftliches Capstone-Projekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ im 8. Semester umfasst 6 CP. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 CP.
- (11) Im 4. Studienjahr werden 13 Wochen und im 5. Studienjahr 6 Wochen in mehreren Präsenzphasen an der BHH gelehrt. Für die Bachelor-These sind 8 Wochen Praxisphase im Unternehmen und ein Block im Umfang von 4 Wochen in der Präsenzlehre an der BHH eingeplant.
- (12) Das Studium B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft beinhaltet Module, die vier Kompetenzbereichen zugeordnet sind:
 - Pflegefachliche und pflegewissenschaftliche Expertise im Umfang von 82 CP (45 %)
 - Expertise zur Ausübung pflegerischer heilkundlicher Tätigkeiten im Umfang von 20 CP (11 %),
 - Expertise zur Beratung und Anleitung im Umfang von 39 CP (22 %),
 - Systemische und interdisziplinäre Expertise im Umfang von 39 CP (22 %).

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Am Lernort Hochschule werden während viereinhalb Studienjahren 16 theoriebasierte Module gelehrt. In den ersten drei Studienjahren sind dies insgesamt vier Module, im vierten Studienjahr acht und im fünften Studienjahr drei Module einschließlich der theoriebezogenen Anteile des Praxismoduls „Pflegewissenschaftliches Capstone-Projekt: Konzepte und Konzeptentwicklung“ sowie der Bachelorarbeit.

(2) Am Lernort Praxis werden die Studieninhalte unterstützt, indem die Betriebe während der Praxisphasen die Inhalte der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes umsetzen. Zudem wird der Lernort Betrieb in die praxisbezogenen Anteile des „Pflegewissenschaftlichen Capstone-Projekts Konzepte und Konzeptentwicklung“ (Praxistransferprojekt) und der Bachelorarbeit integriert.

(3) Im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema wissenschaftlich bearbeitet. Die Bachelorarbeit wird während einer betrieblichen Phase und einer Hochschulphase im fünften Studienjahr erstellt. Die auf die Bachelorarbeit entfallenden CP werden daher beiden Lernorten zugerechnet.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, die Prüfungsform, Workload und die Anzahl der CP sind im Studien- und Prüfungsplan abgebildet.

(2) Studien- und Prüfungsplan (ausbildungsbezogene Anrechnungsmodule mit Asterix gekennzeichnet):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Workload			CP
		Prüfung	P	S	
1. - 2. Semester/ 1. Ausbildungsjahr					
Pab01	Einführung in Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Pab02 ^{##}	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen chirurgischen Handlungsfeldern	Pauschale Anrechnung bzw. Unbenoteter Leistungsnachweis	45	80	5
Pst01 [#]	Grundlagen der Pflegewissenschaft	Unbenoteter Leistungsnachweis	50	100	6
Pst02 [#]	Grundlagen der Pflegeforschung	Hausarbeit	50	100	6
Bab01	Grundlagen der Kommunikation und Beziehungsgestaltung	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Bab02	Grundlagen der Patientenedukation, Anleitung und Autonomieförderung	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Sab01	Naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege	Pauschale Anrechnung	45	80	5
			325	600	37

3. - 4. Semester/ 2. Ausbildungsjahr					
Pab03	Lebensweltorientierte Pflegeprozessgestaltung in langfristigen Pflegebeziehungen	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Pab04 ##	Integration pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in die Pflegepraxis	Pauschale Anrechnung bzw. Unbenoteter Leistungsnachweis	45	80	5
Pab05	Pflegeprozesse bei umfangreichen Versorgungsbedarfen	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Pab06	Pflegediagnostik und -prozessgestaltung in allgemeinen internistischen Handlungsfeldern	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Bst01 #	Professionelle Kommunikation und Beziehungsgestaltung	Hausarbeit	50	100	6
Bab03##	Professionelle Kommunikation in komplexen Pflegesituationen	Pauschale Anrechnung bzw. Unbenoteter Leistungsnachweis	45	80	5
Sab02	Eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen	Pauschale Anrechnung	45	80	5
			320	580	36

5. - 6. Semester/ 3. Ausbildungsjahr					
Pab07	Pflegerische Versorgung in Akutsituationen	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Pab08 ##	Pflegerische Versorgung in lebenslimitierenden Situationen	Pauschale Anrechnung bzw. Unbenoteter Leistungsnachweis	45	80	5
Bab04	Patientenedukation rehabilitativ gestalten	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Sab03	Grundlagen der intra- und interprofessionellen Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Sab04	Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit in kurativen Versorgungsprozessen	Pauschale Anrechnung	45	80	5
Sst01 #	Lebensweltorientierte zukunftsfähige Hilfe und Pflegestrukturen im Sozialraum	Hausarbeit	58	117	7
			283	517	32

7. - 8. Semester					
Pst03	Pflegewissenschaftliche Methoden	Präsentation	60	90	6
Pst04	Angewandte Pflegeforschung	Unbenoteter Leistungsnachweis	50	100	6
Bst02	Kollegiale Beratung in unterschiedlichen Pflegesettings	Portfolio	50	100	6
Sst02	Gesundheitsförderung und Prävention in Gesundheitssystem und Gesundheitspolitik	Klausur	58	117	7
Sst04	Pflegewissenschaftliches Capstone-Projekt: Konzepte und Konzeptentwicklung	Projektbericht	50	100	6
Pst05	Grundlagen professionellen Pflegehandelns in (hoch-)komplexen akuten oder dauerhaften Pflegesituationen (Grundlagen heilkundlicher Tätigkeiten)	Unbenoteter Leistungsnachweis	50	75	5
Pst06	Professionelles Pflegehandeln in (hoch-)komplexen Pflegesituationen	kombinierte Modulprüfung	150	225	15
			468	807	51

9. Semester					
Bst04	Beratung und Anleitung im Kontext von Aus- und Weiterbildung	Portfolio	58	117	7
Sst03	Pflegerische Zusammenarbeit im Skill- und Grademix	Präsentation	50	75	5
Pst07	Bachelorthesis	Bachelorthesis mit Kolloquium	1	299	12
			109	491	24

180

Legende:

P	Pflegewiss. Module
B	Beratungsmodule
S	Systemische Module
ab	Ausbildungsbezogenes Modul zur Anrechnung, die Lage im Studienplan ist exemplarisch
st	Studium
#	Diese Module werden zusätzlich in jedem Sommersemester in gebündelter Form für bereits examinierte Pflegende angeboten, die durch ihre Ausbildung (generalistische Ausbildung gemäß PfIBG 2020) eine pauschale Anrechnung von 80 CP erlangt haben und dadurch in ein höheres Fachsemester immatrikuliert werden. Dadurch werden die für die Immatrikulation in das 7.

	Fachsemester notwendigen CP erreicht. Dieses zusätzliche Modulangebot besteht ab dem Sommersemester SoSe 2027. Als vorgeschaltetes Semester wird es ebenso für diejenigen examinierten Pflegenden angeboten, die eine Ausbildung VOR in Krafttreten des PfIBG 2020 erfolgreich absolviert und eine individuelle Anrechnung im Umfang von 80 CP erlangt haben.
##	Diese Module werden zusätzlich in jedem Wintersemester (erstmalig WS 2026/2027) für diejenigen examinierten Pflegenden angeboten, die VOR in Krafttreten des PfIBG 2020 eine dreijährige Ausbildung erfolgreich absolviert haben und eine individuelle Anrechnung von mindestens 60 CP erlangt haben. Nach Abschluss dieses vorgeschalteten Semesters können diese Studierenden in der Summe ebenfalls 80 CP erlangen.

§ 6 Modulbeschreibungen

- (1) Die in § 5 aufgeführten Module werden in den Modulbeschreibungen ausführlich beschrieben.
- (2) In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Kompetenzziele beschrieben. Zudem werden die verwendeten Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise auf die geeignete Vorbereitung auf das Modul, die Häufigkeit des Angebots des Moduls sowie dessen Verwendbarkeit dargestellt. Weiterhin werden in den Modulbeschreibungen Arbeitsaufwand (Workload) und Dauer des Moduls beziffert und die Verzahnung im Curriculum dargestellt. Schließlich werden die Voraussetzung zum Erwerb der Leistungspunkte und die Prüfungsform geregelt.
- (3) Modulbeschreibungen werden vor Studienbeginn in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In Ergänzung zu § 15 Abs. 8 der Studien- und Prüfungsordnung (StuPrO) kann als Prüfungsform eine praktische Prüfung in der Modulbeschreibung und im Studien- und Prüfungsplan gem. § 5 dieser Satzung vorgesehen werden.
- (2) In einer praktischen Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die erworbenen theoretischen Kompetenzen auf eine konkrete Praxissituation anzuwenden und über die zur Pflege von Menschen in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügen, um die Aufgaben gemäß Anlage 5 PfStudStG auszuführen.
- (3) Im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft besteht die praktische Prüfung aus der Planung, Durchführung und Evaluation der pflegerischen Versorgung einer Patientin oder eines Patienten oder einer Bewohnerin oder eines Bewohners. Die praktische Prüfung hat eine Dauer von 180 Minuten gemäß den Anforderungen des § 37 Abs. 5a PflAPrV.
- (4) Die praktische Prüfung wird von zwei ärztlichen und einer bzw. einem pflegewissenschaftlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen gemäß den Anforderungen des § 37 Abs. 5a PflAPrV. Die Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Die Notenfindung ergibt sich aus § 16 Abs. 5 StuPrO.

§ 8 Mündliche Prüfung

Abweichend von der in § 15 Abs. 8 Nr. 7 StuPrO vorgesehenen und in der Anlage zur StuPrO näher ausgewiesenen Mündlichen Prüfung (MPr) dauert diese im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft in der Regel pro zu prüfender Person 30 Minuten, wobei die Prüfung im Bedarfsfall auf bis zu 45 Minuten verlängert werden kann.

§ 9 kombinierte Modulprüfung

Abweichend von der in § 15 Abs. 8 Nr. 7 StuPrO vorgesehenen und in der Anlage zur StuPrO näher ausgewiesenen kombinierten Modulprüfung (KM) können im Studiengang in Modulen zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen bis zu drei unterschiedliche Prüfungsteile kombiniert werden. Als zusätzliche Prüfungsform kann eine Praktische Prüfung verwendet werden. Die Prüfungsteile sowie deren jeweiliger Umfang, Dauer und Gewichtung wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen. Die Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote errechnet sich auf Basis der Punkteaddition der Prüfungsteile.

§ 10 Sonderprüfungsausschuss Heilkunde

- (1) Für die Module Pst05 und Pst06 wird ein Sonderprüfungsausschuss „Heilkunde“ eingesetzt. Der Prüfungsausschuss Heilkunde beschließt abschließend über die Prüfungsangelegenheiten in den benannten Modulen, sofern sie heilkundlichen Bezug haben. Dabei hat der Ausschuss insbesondere die Aufgabe, die Anforderungen der §§ 35 bis 37 PfAPrV sicherzustellen. Grundsätzliche Vorgaben zu Prüfungsabläufen und Prozessen des Prüfungsausschuss Pflege gem. § 7 StuPrO sind einzuhalten, sofern keine fachlichen Gründe, die sich aus der Thematik der Heilkunde ergeben, dagegen sprechen. Ebenfalls werden allgemeine Fragen des Prüfungsmanagements in Bezug auf heilkundlich orientierten Module abschließend vom Prüfungsausschuss Pflege bearbeitet.
- (2) Der Prüfungsausschuss Heilkunde besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Stelle oder einer von der zuständigen Stelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person
 - b) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule
 - c) einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen
 - d) einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
 - e) zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die in den zu prüfenden Heilkundlichen Modulen lehren sollen
 - f) einer Studentin oder einem Student des Studiengangs, die oder der von der Studierendenvertretung jeweils für ein Jahr benannt wird,
 - g) zwei weiteren pflegewissenschaftlich qualifizierten Lehrenden
- (3) Die Prüferinnen oder Prüfer nach Abs. 2 c) und d) müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1, § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügen.
- (4) Die zuständige Stelle bestellt das Mitglied nach Absatz 2 a) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Präsidium der Hochschule bestimmt das Mitglied

nach Absatz 2 b) sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die übrigen Ausschussmitglieder werden vom Hochschulsenat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (5) Der Sonderprüfungsausschuss Heilkunde wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 2 a) und 2 b) geführt. Das Mitglied nach Absatz 2 a) wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Stelle unterstützt.
- (6) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmen gemeinsam auf Vorschlag der Hochschule die Prüferinnen oder Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
- (7) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.
- (8) § 7 Absätze 3, 5, 7, 8, 9, 10 und 12 StuPrO gelten entsprechend.
- (9) Sofern der Prüfungsausschuss Pflege feststellt, dass eine Prüfungsangelegenheit nicht sinnhaft ohne Beteiligung des Sonderprüfungsausschuss Heilkunde erörtert werden kann, bindet der Prüfungsausschuss Pflege den Sonderprüfungsausschuss Heilkunde in dieses Verfahren ein. Das gleiche gilt für den Sonderprüfungsausschuss Pflege, wenn dieser Prüfungsangelegenheiten nicht ohne Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss Pflege sinnvoll entscheiden kann.
- (10) Der Sonderprüfungsausschuss Heilkunde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2027 in Kraft.